

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 23

Kiel, den 1. Dezember

1986

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Änderung der Rechtsverordnung über die Wiederaufnahme Ausgetretener	293
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA	293
III. Stellenausschreibungen	296
IV. Personalnachrichten	298

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Änderung der Rechtsverordnung über die Wiederaufnahme Ausgetretener

Die Kirchenleitung hat am 13./14. Oktober 1986 beschlossen, Abschnitt VIII. der Rechtsverordnung über die Wiederaufnahme Ausgetretener vom 10. Februar 1981 in der Fassung vom 10. März 1981 (GVOBl. S. 81) dahingehend zu ändern, daß die Geltung der Rechtsverordnung über den 28. Februar 1986 hinaus um fünf Jahre verlängert wird.

Kiel, den 10. November 1986

Die Kirchenleitung
Dr. Wilckens
Bischof

KL.-Nr. 1246/86

Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA

Kiel, den 17. November 1986

Wir geben nachstehend folgende zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) und den Mitarbeiter-Organisationen geschlossenen Tarifverträge bekannt:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter
2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger

3. Vierter Tarifvertrag zur Änderung des KAT-NEK

Alle Tarifverträge tragen das Datum des 15. Oktober 1986 und sind rückwirkend zum 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Der Abschluß erfolgte mit den in den Abdrucken bezeichneten Organisationen und beruht auf den Ergebnissen der Tarifrunde 1986 (vgl. Bekanntmachung vom 16. Juni 1986 – GVOBl. S. 147).

Erläuterungen zum Urlaubsgeld:

Für vollbeschäftigte Angestellte, denen am 1. Juli Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen IXb bis Vc oder Kr. I bis Kr. VI zusteht, beträgt das Urlaubsgeld nunmehr 450 DM. Ausge-

nommen sind die im Tarifvertrag genannten Fälle von Zulagezahlungen.

Für vollbeschäftigte Arbeiter beträgt das Urlaubsgeld allgemein 450 DM. Das Urlaubsgeld für Auszubildende, Lernschwestern und -pfleger wurde auf 300 DM erhöht.

Die Zahlung der erhöhten Urlaubsgelder war vom VKDA-NEK durch Rundschreiben Nr. 5/86 bereits freigegeben.

Erläuterungen zur Änderung des KAT-NEK:

Der 4. Änderungstarifvertrag zum KAT-NEK enthält neben einigen redaktionellen Änderungen im wesentlichen die Anpassung des § 29 an das entsprechende Ortszuschlagsrecht des Besoldungsgesetzes. Es handelt sich hierbei um

- die Voraussetzungen für die Zahlung des Ortszuschlages der Stufe 2 in Fällen des Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 KAT-NEK (entspr. § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG, vgl. Bek. vom 23.1.1986 - GVOBl. S. 52) und
- die Regelung von Anspruchskonkurrenzen des Ortszuschlages (Verheirateten- und Kinderanteil), wenn einer oder beide der Berechtigten teilbeschäftigt sind.
- Ferner wurde in § 29 Abschn. C Abs. 1 KAT-NEK eine Regelung getroffen für die Fälle von Anspruchskonkurrenzen, in denen wegen des gleichen Tatbestands (Unterhaltsgewährung) der Ortszuschlag der Stufe 2 im kirchlichen und im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst zu zahlen ist. Diese Regelung entspricht der durch die Zweite Rechtsverordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 8. Juli 1986 (GVOBl. S. 262) vorgenommenen Ergänzung des § 7 Kirchenbesoldungsgesetz, führt also ebenfalls zur entsprechenden Verminderung des Ortszuschlages für den kirchlichen Ortszuschlagsempfänger.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3211 - D II

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 15. Oktober 1986
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld
für nichtbeamtete Mitarbeiter**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Urlaubsgeld beträgt

a) für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten 300,- DM. Es beträgt 450,- DM, wenn dem Angestellten am 1. Juli Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen IX b bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zusteht. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Angestellten mindestens für die Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 1. Juli eine Zulage nach § 24 KAT-NEK zugestanden hat, die unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe V b bzw. Kr. VII oder einer höheren Vergütungsgruppe berechnet worden ist.

b) für den am 1. Juli vollbeschäftigten Arbeiter 450,- DM.“

2. § 4 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht oder nicht in voller Höhe zustand, ist es in Höhe des überzahlten Betrages zurückzuzahlen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Kiel, den 15. Oktober 1986

Unterschriften

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 15. Oktober 1986
zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für
Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger vom 17. Mai 1982 wird der Betrag „200,- DM“ durch den Betrag „300,- DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Kiel, den 15. Oktober 1986

Unterschriften

*

**4. Tarifvertrag
zur Änderung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages
(KAT-NEK)
vom 15. Oktober 1986**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den 3. Tarifvertrag zur Änderung des KAT-NEK vom 12. Dezember 1984, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer „1 a“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.
2. § 29 Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse I c übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

Beanspruchen mehrere Angestellte im kirchlichen Dienst, nach Kirchenbesoldungsrecht Anspruchsberechtigte im Sinne von § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BBesG oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2

oder eine entsprechende Leistung, Anwärterverheiratenzuschlag im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BBesG oder einen tariflichen Verheiratenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Angestellten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“

- b) Dem Absatz 6 wird ein Absatz 7 mit folgender Fassung angefügt:

„(7) Angestellte, denen für den Monat Dezember 1985 nach § 29 Abschnitt B Abs. 2 Nr. 4 in der bis 31. Dezember 1985 geltenden Fassung Ortszuschlag der Stufe 2 zugestanden hat, erhalten ihn weiter, solange sie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und das am 31. Dezember 1985 bestehende Arbeitsverhältnis fortbesteht.“

3. § 29 Abschnitt C wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „, mit Ausnahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs“ gestrichen.

bb) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind“ eingefügt.

- cc) Hinter Unterabsatz 3 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

„Steht neben dem Angestellten auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsrechtlich sind, wegen Erfüllung desselben Tatbestandes im Sinne von Abschnitt B Abs. 2 Nr. 4 der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Angestellten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der anderen Person wegen desselben Tatbestandes im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesbesoldungsgesetzes Anwärterverheiratenzuschlag zusteht, mit der Maßgabe, daß der Ortszuschlag des Angestellten sich höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages vermindert. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Leistungen nicht zustehen, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes oder § 29 Abs. 7 Satz 3 BAT zustünden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „, soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird,“ gestrichen.

bb) In Unterabschnitt 1 Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „, oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der Absätze 1 und 2“ durch die Worte „des Abschnitts B Abs. 2 Nr. 4 und der Absätze 1 und 2 des Abschnitts C“ ersetzt.

4. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 29 Abs. 2“ durch die Worte „§ 11 Satz 2“ ersetzt.

5. In der Anlage 2 a - Sonderregelungen für Angestellte in Anstalten und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen (SR 2 a) - Nr. 6 Buchstabe A Unterabsatz 1 sowie Buchstabe B Absatz 1 werden jeweils die Worte „Abschnitt A der“ gestrichen.

6. In der Anlage 2 f – Sonderregelungen für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte (SR 2 f) – Nr. 1 Unterabsatz 2 werden die Ziffern „5 und 6“ durch die Ziffern „3 bis 6“ ersetzt.

abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa am 1. Juli 1986 in Kraft.

Kiel, den 15. Oktober 1986

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft;

Unterschriften

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Haseldorf im Kirchenkreis Pinneberg wird die Pfarrstelle vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar (in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % –) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Anhörung der Kirchenpatronin.

Die Gemeinde Haseldorf liegt in der Haseldorfer Marsch, zwischen dem Nordwesten Hamburgs und der Elbe. Unser Pastor geht in den Ruhestand. Wir suchen einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin oder ein Pastoren-Ehepaar für unsere 2100 Seelen. Er soll eine Persönlichkeit sein mit gesundem Glauben, Leben und Lieben. Er soll unsere Jugend verstehen, unsere Erwachsenen begleiten und unsere Alten besuchen.

Die Gemeinde unterhält eine Patenschaft zur Bundeswehr (seinerzeit gegründet bei der Flutkatastrophe 1976), die in lebhaftem Austausch auf verschiedenen Gebieten sich äußert und vom Pastor mitgetragen werden soll.

Unsere St. Gabrielskirche stammt aus dem 12. Jahrhundert und liegt nahe dem Schloß der Patronin, geb. Prinzessin Schöneich-Carolath-Schilden. Neben ihr als Hauptkirche haben wir noch Kapellen in Hetlingen und Scholenfleth.

Das Pastorat ist 1954 gebaut worden und hat alles, was eine Familie braucht, um sich wohlzufühlen.

Die Grundschulkinder gehen in Haseldorf zur Schule, die anderen besuchen die Haupt- und Realschule in Moorrege oder das Gymnasium in Uetersen.

Wir sind hinter den Deichen ein stabiles und herzlich offenes Christenvolk und reden gern Plattdeutsch. Unser Pastor muß uns verstehen können, was gar nicht schwer ist. Plattdeutsch zu sprechen braucht er nicht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstr. 18–22, 2080 Pinneberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Wolfgang Zeyher, Marktplatz 4, 2081 Haseldorf, Tel. 0 41 29/241 oder 6 24.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Haseldorf – P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Heikendorf im Kirchenkreis Kiel wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. März 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat ca. 6.500 Gemeindeglieder, die gleichmäßig auf 2 Pfarrstellen aufgeteilt sind. Es stehen eine Kirche und ein modernes Gemeindezentrum zur Verfügung. Zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter tragen gemeinsam die Verantwortung für die vielfältigen Aktivitäten der Gemeinde. Heikendorf ist ein beliebter Erholungsort an der Kieler Förde und ein bevorzugtes Wohngebiet vor den Toren der Landeshauptstadt Kiel. Alle Schularten sind am Ort. Die Bevölkerung setzt sich neben alteingesessenen Arbeiter-, Bauern- und Fischerfamilien in der Mehrzahl aus Beamten, mittleren Angestellten und freiberuflich Tätigen zusammen. Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor oder einer Pastorin, der bzw. die auch für neue Formen kirchlichen Dienstes aufgeschlossen ist. Eine Bereitschaft zur Mitarbeit im Kinder-Gottesdienst und in der Jugendarbeit ist erwünscht. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den in der Kirchengemeinde Verantwortlichen wird erwartet. Der jetzige Pfarrstelleninhaber wechselt nach 9 Jahren in Heikendorf in eine andere Gemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Jessen, Neuheikendorfer-Weg 4, 2305 Heikendorf ü. Kiel, Tel. 04 31/24 12 81, und Lindemann, Wilhelm-Ivens-Weg 43 – 47, 2305 Heikendorf ü. Kiel, Tel. 04 31/24 12 82, Frau Dr. Engmann, Tel. 04 31/24 12 45, sowie Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/9 40 21/22 und 55 42 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heikendorf (2) – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld im Kirchenkreis Rendsburg wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Osterrönfeld, südlich des Kanals gelegen und mit Stadt-Nähe zu Rendsburg, ist ein aufsteigender Ort mit ca. 3.400 Einwohnern. Eine Grund- und Hauptschule ist vorhanden, weiterführende Schulen im 6 km entfernten Rendsburg. Im Ortsmittelpunkt befindet sich die 1953 errichtete St. Michaeliskirche und das Pastorat (zum 1.6.1987 frei), die 1978 erbaute Friedhofskapelle auf dem am Ortsausgang kircheneigenen Friedhof. Weiterhin verfügt die Kirchengemeinde seit 1984, direkt am Kirchengebäude, über ein Gemeindehaus. Außerdem ist die Kirchengemeinde Trägerin des 1972 von der Kommunal-Gemeinde erbauten Kindergartens. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor für Seelsorge und Verkündigung, die bzw. der bereit ist, Hausbesuche zu machen und

gern mit Gruppen aus dem Jugend- und Erwachsenenbereich (Glaubensgesprächskreis, Frauenkreise und Altenarbeit) sowie mit dem Kindergarten zusammen zu arbeiten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7 – 8, 2370 Rendsburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Riege, Dorfstr. 36, 2370 Osterrönfeld, Tel. 0 43 31/8 81 52, und Propst Jochims, An der Marienkirche 7 – 8, 2370 Rendsburg, Tel. 04 31/ 5 90 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Michaelis Osterrönfeld – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Poppenbüttel im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Poppenbüttel ist eine gegliederte Gesamtgemeinde mit drei Predigtstätten und 4 Pfarrstellen. Die zu besetzende Pfarrstelle gehört zum Philemon-Gemeinde-Zentrum. Die Gemeinde umfaßt ca. 6.500 Mitglieder bei etwa 13.000 Einwohnern aus allen sozialen Schichten. Sie werden betreut von 2 Pastoren, die neben ihrem persönlichen Seelsorgebezirk ihre besonderen Arbeitsbereiche abgesprochen haben. Schwerpunkt des früheren Stelleninhabers war die Kinder- und Altenarbeit. Besonderes Gewicht hat dabei der Kindergarten mit einer Behindertengruppe. Die Gemeinde hat teilgenommen im vergangenen Jahr am missionarischen Projekt „Neu anfangen – Christen laden ein zum Gespräch“. Damals sind neue methodische Stile erprobt worden, um auch der Kirche fernstehende Menschen anzusprechen. Dieses offene und einladende Zugehen auf Zweifelnde und Suchende soll weiter eingeübt werden. Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die bzw. der zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Kollegen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern bereit ist, neue Ideen und Initiativen einbringt, den Zugang zu ganz unterschiedlich geprägten Menschen und Gruppen sucht und das geistliche Leben der Gemeinde fördert. Ein geräumiges Pastorat am Gemeinde-Zentrum steht zur Verfügung. Alle Schularten am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Weskott, Tegelsberg 3, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/6 02 65 80, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Genzel, Rönkrei 8, 2000 Hamburg 65, Tel. 040/6 02 21 77, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/60 31 43 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Poppenbüttel (3) – P II/P 1

*

Die neu errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaue für Jugendarbeit ist zum 25. Januar 1987 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar oder zwei Pastoren bzw. Pastorinnen in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Von dieser Pfarrstelle aus ist die Jugendarbeit des Kirchenkreises Rantzaue und der Religionsunterricht in den Gymnasien in Elmshorn mit jeweils 50%iger Dienstleistung wahrzunehmen. Die Schulpfarrstelle beinhaltet die Erteilung von 12 Stunden Religion in der Gymnasialstufe der Kooperativen Gesamtschule. Im Jugendpfarramt ist z.Zt. nur ein Sozialpädagoge (20 Stunden wöchentlich) tätig. Der Jugendpastor sollte vor allem die theologische Reflexion in der Jugendarbeit des Kirchenkreises anregend fördern. Weitere Aufgabenbereiche liegen in der Zusammenarbeit mit den Pastoren und Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Kirchenkreises und seiner 4 Bezirke. Der Dienstsitz ist Elmshorn. Eine Dienstwohnung kann gestellt werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Rantzaue, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kah, Lange Str. 32, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21/7 18 77, und Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21/2 98 27 und 6 14 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendarbeit Rantzaue – P II/P 1

*

In der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird die 4. Pfarrstelle zum 1. Januar 1987 vakant und ist umgehend mit einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir suchen für diese Stelle eine Pastorin, die bereit ist, mit vier Kollegen in einem Team zusammenzuarbeiten. Das Neubaugebiet Steilshoop stellt eine Herausforderung für das soziale und seelsorgerliche Engagement dar. Wir wünschen uns eine Pastorin, die den Schwerpunkt Frauenarbeit in der Gemeinde übernimmt und gestaltet. Dazu gehört die Arbeit mit alleinerziehenden und arbeitslosen Frauen. Interesse an feministischer Theologie und Lust, sich mit Frauen und Männern in der Gemeinde darüber auseinanderzusetzen. Sie sollte sich an dem Versuch beteiligen, neue Formen des Gottesdienstes und der gemeindlichen Arbeit zu entwickeln, ohne alte Traditionen einfach über Bord zu werfen. Wir sind eine Gemeinde mit einem großen Kreis aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und haben ein großes Gemeindezentrum mit einem Jugendhaus, einem Kinderhaus, einem Projekt Schneiderwerkstatt für arbeitslose Frauen und wir gehören zum Kirchengemeindeverband Bramfeld, der in Steilshoop ein Sozialzentrum mit einem Kindertagesheim, einer psychologischen Beratungsstelle und einer Altentagesstätte hat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Rehse, Cesar-Klein-Ring 29, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/6 31 44 67 und 6 30 40 24 (Büro), und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/60 31 43 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop (4) – P II/P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hamburg-Farmsen sucht für ihre Jugendarbeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt

eine/n Diakon/in
(Sozialpädagogen/in)

Ausbildung an einer kirchlichen Fach(hoch)schule und ABM-Berechtigung werden vorausgesetzt.

Aufgabenbereich ist die christliche Jugendfreizeit- und Bildungsarbeit mit dem Schwerpunkt Mädchenarbeit.

Geboten werden:

- Zeitvertrag über 5 Jahre
- 40 Wochenstunden
- Vergütung nach KAT Verg. Gr. IV b.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Farmsen, Herrn Pastor W. Kühl, Bramfelder Weg 25 b, 2000 Hamburg 72.

Auskünfte erteilen:

Pastor W. Kühl, Telefon 0 40/6 43 19 52
Kirchenbüro: 0 40/6 43 13 55.

Az.: 30 - Farmsen - E I/E 1

*

Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonienanstalt des Rauhen Hauses sucht spätestens zum Wintersemester 1987/88

eine Professorin/einen Professor für Recht und Verwaltung.

Sie/er soll die Voraussetzungen des § 15 Hamburgisches Hochschulgesetz erfüllen und der evangelischen Kirche angehören.

Vergütung nach BAT I b.

Wir erwarten eine Lehrtätigkeit im Zusammenhang unserer integrierten Ausbildung zum Diakon und Sozialarbeiter und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den übrigen Professoren.

Nachfragen und Bewerbungen sind zu richten an die: Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonienanstalt des Rauhen Hauses, Horner Weg 170, 2000 Hamburg 74, Telefon: 0 40/6 55 91- 1 80.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31.12.1986.

Az.: 4249 - E I/E 1

Personalnachrichten**Die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1986 haben bestanden:**

Dorothea Blaffert, Dörte Boysen-Ebert, Jens Cahnbley, Johannes Calliebe-Winter, Susanne Daum, Jörn Falke, Christian Grabbet, Rainer Hanno, Thomas Heik, Werner John, Reimer Kolbe, Rüdiger Kreutz, Marie-Luise Krüger, Reinhard Müller, Thomas Nolte, Ingo Nüchter, Wolfgang Peper, Tom Pralow, Anne Rahe, Jens Rathjen, Thomas Röhlk, Christel Rüder, Jörg-Michael Schmidt, Thomas Schröder, Frithjof Stahnke, Gernot Tams, Dr. Roselies Taube, Erik Thiesen, Kirsten Voß-Traulsen, Andrea Weigt-Hanno, Jutta Weiß, und Robert-Michael Zoske.

Ernannt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. November 1986 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Henning Ehlers, zuletzt in Meldorf, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Standortpfarrer Husum.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 die Wahl des Pastors Dr. Dietrich Hellmund, bisher in Hamburg-Poppenbüttel, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 die Wahl des Pastors Jürgen Wisch, bisher in Hamburg-Osdorf, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg, Kirchenkreis Plön.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Martina Gehlhaar, bisher in Hamburg-Steilshoop, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Eingeführt:

Am 1. November 1986 die Pastorin Annebäbel Claussen als Pastorin in das Amt einer theologischen Referentin im Arbeitszweig Haushalterschaft des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (5. Pfarrstelle);

am 1. November 1986 der Pastor Dr. Matthias Riemer als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten im Arbeitszweig Volksmission des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (4. Pfarrstelle);

am 2. November 1986 der Pastor Jürgen-Michael Fridetzky als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Jugendarbeit;

am 9. November 1986 der Pastor Dr. Dieter Andresen als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinberg, Kirchenkreis Angeln.

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 1. November 1986 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Henning Ehlers, zuletzt in Meldorf, für den hauptamtlichen Dienst in der Militäreseelsorge.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 20. November 1986 der Pastor Dr. Veit Brüggemann, zuletzt in Monterrey/Mexico, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellingbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Hans-Jürgen Müller, bisher Hamburg-Hohenhorst, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit der Wahrnehmung der Seelsorge am Berufsförderungswerk Farmsen.

Ausgehändigt:

Am 10. September 1986 dem Militärpfarrer Hans-Joachim Leo die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der

2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Adelby, Kirchenkreis Flensburg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 der Pastor Johannes Boeckel in Hamburg-Eimsbüttel;

mit Wirkung vom 1. Januar 1987 der Pastor Ulrich Böhme in Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Januar 1987 der Pastor Kurt Kirschnereit in Hamburg Nienstedten;

mit Wirkung vom 1. Januar 1987 der Pastor Heinrich Laible in Hamburg-Fuhlsbüttel.



Pastor i.R.

Johannes Schmidt

geboren am 31. Mai 1911 in Gadeland
gestorben am 25. August 1986 in Bad Segeberg

Der Verstorbene wurde am 6. November 1938 in Ratzeburg ordiniert. Anschließend war er Provinzialvikar in Kiel, Hennstedt/Dithmarschen und Lockstedter Lager. Von Juli 1939 an war er Pastor an der Diakonissenanstalt in Flensburg. Von Mai 1946 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 1. Juni 1976 war er an den Ricklinger Anstalten des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein e.V. als ihr Direktor.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Schmidt.



Pastor i.R.

Karl Warnke

geboren am 5. Mai 1904 in Schleswig
gestorben am 28. Oktober 1986 in Mölln

Der Verstorbene wurde am 1. November 1936 in Hörnerkirchen ordiniert. Anschließend war er bis April 1951 Hilfsgeistlicher und Pastor in Brügge. Von Mai 1951 bis April 1956 war er Pastor in Aventoft, danach bis zu seiner Zurruhesetzung zum 1. April 1962 Pastor in Haddeby.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Warnke.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt